



CH-3003 Bern BAG;

POST CH AG

FMH, prio.swiss, DAKOMED, SVHA und SKVK

Versand per E-mail

Aktenzeichen: 734.22-58/6
Bern, 16. April 2026

Abklärung der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit der Homöopathie (Umstrittenheitsabklärung)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 6. Oktober 2023 hat eine Privatperson beim BAG den Pflichtleistungscharakter der ärztlichen Leistungen der Homöopathie und der homöopathischen Arzneimittel in Frage gestellt und beantragt, dass die Erfüllung der Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit (WZW) geprüft werde. Das BAG hat diese Meldung geprüft und Stellungnahmen der Stakeholder, darunter auch Ihrer Organisation (im Fall der Versicherer santésuisse und curafutura), zu diesem Antrag eingeholt. Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden dem Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) vorgelegt. Dabei ergaben sich folgende Aspekte:

1. Der Volkswille muss berücksichtigt werden

In der Volksabstimmung vom 17. Mai 2009 sprach sich das Schweizer Volk für die Komplementärmedizin aus: der Gegenentwurf zur Volksinitiative «Ja zur Komplementärmedizin» wurde mit grosser Mehrheit (67%) angenommen. Diese Abstimmung führte dazu, dass ein neuer Artikel in die Bundesverfassung aufgenommen wurde ([Art. 118a BV](#)). Dieser Artikel besagt, dass der Bund und die Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Berücksichtigung der Komplementärmedizin sorgen. Ein Thema bei der Umsetzung dieses Verfassungsartikels war die Aufnahme komplementärmedizinischer Methoden in die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP). Im Jahr 2012 wurden fünf Disziplinen der Komplementärmedizin nach Durchlaufen des Antragsverfahrens in die OKP zuerst provisorisch dann im Jahr 2017 definitiv aufgenommen.

2. Es gibt einen Bedarf an komplementärmedizinische Leistungen

Gemäss der [Schweizerischen Gesundheitsbefragung](#) nahmen in 2022 knapp 1/3 der Schweizer Bevölkerung Leistungen der Komplementärmedizin in Anspruch. Die Homöopathie ist eines der am häufigsten in Anspruch genommene Fachgebiet der Komplementärmedizin in der Schweiz.

Bundesamt für Gesundheit BAG
Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern
Tel. +41 58 469 17 33
leistungen-krankenversicherung@bag.admin.ch
<https://www.bag.admin.ch>



3. Eine umfangreiche Evaluation ist nicht verhältnismässig

Die Umstrittenheitsmeldung stellt die WZW-Kriterien der Homöopathie als Ganzes in Frage. Eine vertiefte Evaluation der WZW-Kriterien in Form eines Health Technology Assessments (HTA) würde daher eine grosse Komplexität aufweisen, was einen beträchtlichen Zeit- und Kostenaufwand bedeuten würde. Der Mehrwert einer solchen Evaluation wird als gering eingeschätzt, da sich die Evidenzlage seit der Wiederaufnahme der Homöopathie in die OKP im Jahr 2012 nicht signifikant verändert hat.

Weiter sieht der Prozess der Umstrittenheitsabklärung nicht zwingend die Durchführung einer WZW-Abklärung vor. Es liegt im Ermessen des EDI, zu entscheiden, ob eine vertiefte WZW-Prüfung im Rahmen einer Umstrittenheitsabklärung durchgeführt werden soll.

4. Vernachlässigbare Auswirkung auf die OKP-Kosten

Gemäss den dem BAG zur Verfügung stehenden Daten¹ verursachen die Leistungen der Komplementärmedizin jährliche Kosten von CHF 18 Mio zu Lasten der OKP. Die Kosten der Homöopathie sind darin enthalten, eine Aufschlüsselung der Kosten nach komplementärmedizinischen Fachgebieten ist nicht möglich.

Es ist zweifelhaft, ob ein allfälliger Ausschluss der Homöopathie aus der OKP Auswirkungen auf die OKP-Kosten hätte. Es ist vielmehr davon auszugehen, dass der Bedarf an medizinischen Leistungen auch nach einem allfälligen Ausschluss der Homöopathie aus der OKP bestehen bleibt. Patientinnen oder Patienten würden vermutlich andere Leistungen als Ersatz der homöopathischen Leistungen in Anspruch nehmen, welche ebenfalls Kosten verursachen. Leistungserbringer könnten Konsultationen weiterhin unter anderen Tarifpositionen abrechnen.

In Anbetracht dieser Erwägungen hat das EDI entschieden, auf eine vertiefte Abklärung der Wirksamkeit-, Zweckmässigkeit- und Wirtschaftlichkeitskriterien zu verzichten. Die Leistungspflicht der Homöopathie bleibt somit bestehen.

Gerne dürfen Sie dieses Schreiben bei Bedarf an weitere betroffene Organisationen weiterleiten.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Gesundheit



Karin Schatzmann
Co-Abteilungsleiterin

¹ Auf der folgenden Website des BAG kann die ZIP-Datei heruntergeladen werden: [Statistik der obligatorischen Krankenversicherung](#). Der Ordner «T 02 Leistungen und Kostenbeteiligung in der OKP» enthält die Excel-Datei «KV216N_KVSTAT2024». In der Spalte M finden sich die jährlichen Kosten der Komplementärmedizin zulasten der OKP